

Belehrung gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Elterninformation

Sehr geehrte Sorgeberechtigte,

Ihr Sohn/Ihre Tochter hat sich dazu entschlossen, in einem Tätigkeitsbereich aktiv zu werden, in welchem gesetzliche Forderungen bezüglich des Umgangs mit Lebensmitteln sowie Verhaltensweisen bei akuten Erkrankungen bestehen.

Diese gesetzlichen Forderungen sind Inhalt einer Belehrung gemäß § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG), welche vor erstmaliger Ausübung der Tätigkeit absolviert werden muss.

In dieser Belehrung werden unter anderem Themen bezüglich akuter Erkrankungen angesprochen, bei deren Vorliegen Tätigkeiten im Umgang mit Lebensmitteln verboten sind.

Bei minderjährigen Belehrungsteilnehmern ist gemäß § 43 Abs.6 Infektionsschutzgesetz (IfSG) die Erklärung eines Sorgeberechtigten notwendig.

Es ist erforderlich, die beigelegte Gesundheitsinformation gut durchzulesen und die Erklärung im Feld „Sorgeberechtigter“ zu unterschreiben. Am Tage der Belehrung ist die von Ihnen unterschriebene Erklärung von Ihrem Kind vorzulegen. Liegt die Erklärung nicht vor, kann Ihr Kind nicht an der Belehrung teilnehmen. Das kurzfristige Nachholen der Belehrung ist nicht möglich.

Ein persönliches Erscheinen ihrerseits ist nicht notwendig.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Gesundheitsamt

Gesundheitsamt Bottrop

-Infektionsschutz-

Gladbecker Str. 66

46236 Bottrop

Tel.: 02041/70-3535/-3536/-3537/-4384

E-Mail: belehrung.gesundheitszeugnis@bottrop.de